LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Abteilung T2 – Technischer Umweltschutz 2

Untere Abfallwirtschaftsbehörden des Landes Brandenburg

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Rundschreiben zur Anwendung neuer Abfallschlüssel für batteriebezogener Abfälle

Umsetzung von Anpassungen der Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgrund des Delegierten Beschlusses der EU-Kommission Nr. 2025/934

Das Abfallverzeichnis der EU wurde mit dem „Delegierten Beschluss der EU-Kommission“ um diverse Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen für batteriebezogene Abfälle erweitert bzw. angepasst. Der Beschluss Nr. 2025/934 ist am 9. Juni 2025[1] in Kraft getreten und führt zu einer geänderten Zuordnung der Abfälle ab dem 9. Dezember 2026. Derzeit ist die Umsetzung der Änderung in der nationalen Abfallverzeichnis-Verordnung in Vorbereitung.

Durch Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung sollen batteriebezogene Abfälle zukünftig eindeutig einem Abfallschlüssel zugeordnet und getrennt von sonstigen Abfällen der bestimmungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können. In der Folge werden diverse Abfallschlüssel für spezifische Batteriearten neu aufgeführt und größtenteils als gefährlich definiert.

Seit dem erstmaligen Inkrafttreten der AVV im Jahr 2002 sind neue Batterietypen mit unterschiedlicher chemischer Zusammensetzung entwickelt worden und in Anwendung gekommen. Daraus ergeben sich, je nach Batterietyp, voneinander abweichende Herstellungs- und Entsorgungsverfahren. Weiterhin ist mit

[1] Delegierter Beschluss (EU) 2025/934 der Kommission vom 5. März 2025 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle (C/2025/1360; ABl. L, 2025/934, 20.5.2025), URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ:L_202500934

der Änderung der AVV auch beabsichtigt, dass Rohstoffe durch die getrennte Erfassung und Separierung für den Stoffkreislauf zurückgewonnen werden können.

Mit diesem Rundschreiben soll das behördliche Vorgehen im Land Brandenburg für die Abfallbehörden und Immissionsschutzbehörden zur Umsetzung von Anpassungen der Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle in der Abfallverzeichnis-verordnung (AVV) in Folge des Delegierten Beschlusses der EU-Kommission Nr. 2025/934 festgelegt werden.

Abfallerzeuger und Abfallentsorger sind verpflichtet, ab dem 9. Dezember 2026 bei der Einstufung ihrer Abfälle die Abfallverzeichnisverordnung in der dann geltenden Fassung zu beachten. Die Abfallverzeichnisverordnung wird in den nächsten Monaten aufgrund des delegierten Beschlusses (EU) 2025/934 vom Verordnungsgeber angepasst. Einer Anordnung zur Anwendung der dann neuen Abfallschlüssel durch die Abfallbehörde bedarf es nicht.

Die Anwendung neuer Abfallschlüssel gemäß dem Beschluss (EU) 2025/934 soll in der Regel auf Basis der LAGA-Umschlüsselungshilfe[2] erfolgen. Sofern der konkrete Abfall in der LAGA-Umschlüsselungshilfe nicht oder nicht mit einer passenden Abfallbeschreibung zu finden ist, kann der für Brandenburg/Berlin erarbeitete Umsteigerkatalog[3] herangezogen werden.

Behördliches Vorgehen

Zur Umsetzung von Anpassungen der Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgrund des Delegierten Beschlusses der EU-Kommission Nr. 2025/934 bitte ich um Berücksichtigung der Folgenden Hinweise:

1. Die zuständigen Behörden sollen die Eintragungen in elektronischen Registern zu einzelnen Abfallentsorgern bzw. Betriebsstätten aktualisieren, soweit in diesen entsprechende Informationen gespeichert sind. Die Abfallentsorger bzw. Betreiber der jeweiligen Betriebsstätte sind vorab darüber zu informieren. In der Regel soll die Aktualisierung auf Basis des „Umsteigerkatalogs Batterieabfälle“ erfolgen.
2. Abfallentsorger sind in der Regel befugt, auch nach dem 9. Dezember 2026 die für ihre Betriebsstätte zugelassenen nicht gefährlichen Batterieabfälle anzunehmen, auch wenn diese einem neuen Abfallschlüssel aufgrund der ab dem 9. Dezember 2026 geltenden AVV zuzuordnen sind. Für Abfälle, die auf Basis des „Umsteigerkatalogs Batterieabfälle“ ab dem 9. Dezember 2026 neu als gefährlich einzustufen sind, hat die zuständige Abfallbehörde (LfU oder UAWB) zu prüfen, ob genehmigungsrechtliche Gründe gegen die weitere Annahme nach dem 9. Dezember 2026

[2] „Umschlüsselungshilfe für batteriebezogene Abfälle“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Stand: April 2026, URL: https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/Umschl%C3%BCsselungshilfe_f%C3%BCr_batteriebezogene_Abf%C3%A4lle.pdf

[3] siehe Merkblatt der SBB zur Einstufung von batteriebezogenen Abfällen sowie die entsprechenden Umsteigerkataloge zur Einstufung von batteriebezogenen Abfällen, abrufbar unter https://www.sbb-mbh.de/de/publikationen/merkblaetter-und-leitfaeden/

sprechen. Dies betrifft nur Abfallarten, die ab dem 9. Dezember 2026 gefährlich sind, es vorher aber nicht waren.

3. Die Eintragungen in ASYS erfolgen durch die SBB auf Basis der Information von LfU bzw. UAWB über die Umschlüsselung. Eine erneute Beteiligung des (Sekundär-)Abfallerzeugers bzw. Abfallentsorgers durch die SBB ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Frank Beck
Abteilungsleiter Technischer und fachübergreifender Umweltschutz

Dieses Dokument wurde am 29.05.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.